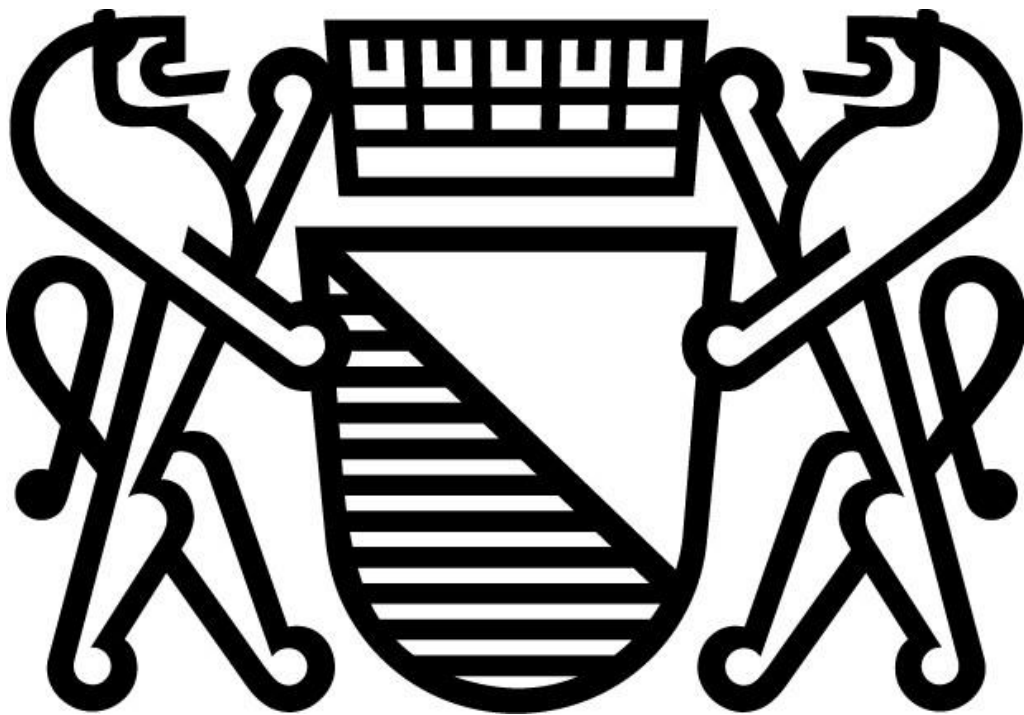


Friedensrichterämter der Stadt Zürich



Informationen, Hinweise und Adressen

Inhaltsverzeichnis

Friedensrichterämter der Stadt Zürich	2
Stadtplan	3
Amtsstellung	4
Aufgabenbereich	5
Örtliche Zuständigkeit	6
Schlichtungsverfahren	7
Gebühren, Kosten-Vorschuss, Formulare	8
Gerichte und Rechtsauskunftsstellen	9

Friedensrichterämter der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich verfügt über sechs Friedensrichterämter, welche jeweils für zwei Stadtkreise zuständig sind. Nachfolgend finden Sie die Anschriften und Telefonnummern der Ämter sowie die Namen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 1 und 2, Tel. 044 412 00 40
Ulmenbergstrasse 1, Postfach 1700, 8027 Zürich
Friedensrichterin Beatrice Hess E-Mail friedensrichteramt1@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 3 und 9, Tel. 044 412 00 50
Zurlindenstrasse 87, Postfach 9417, 8036 Zürich
Friedensrichter Thomas Marthaler Fax 044 412 00 55
E-Mail friedensrichteramt3@zuerich.ch

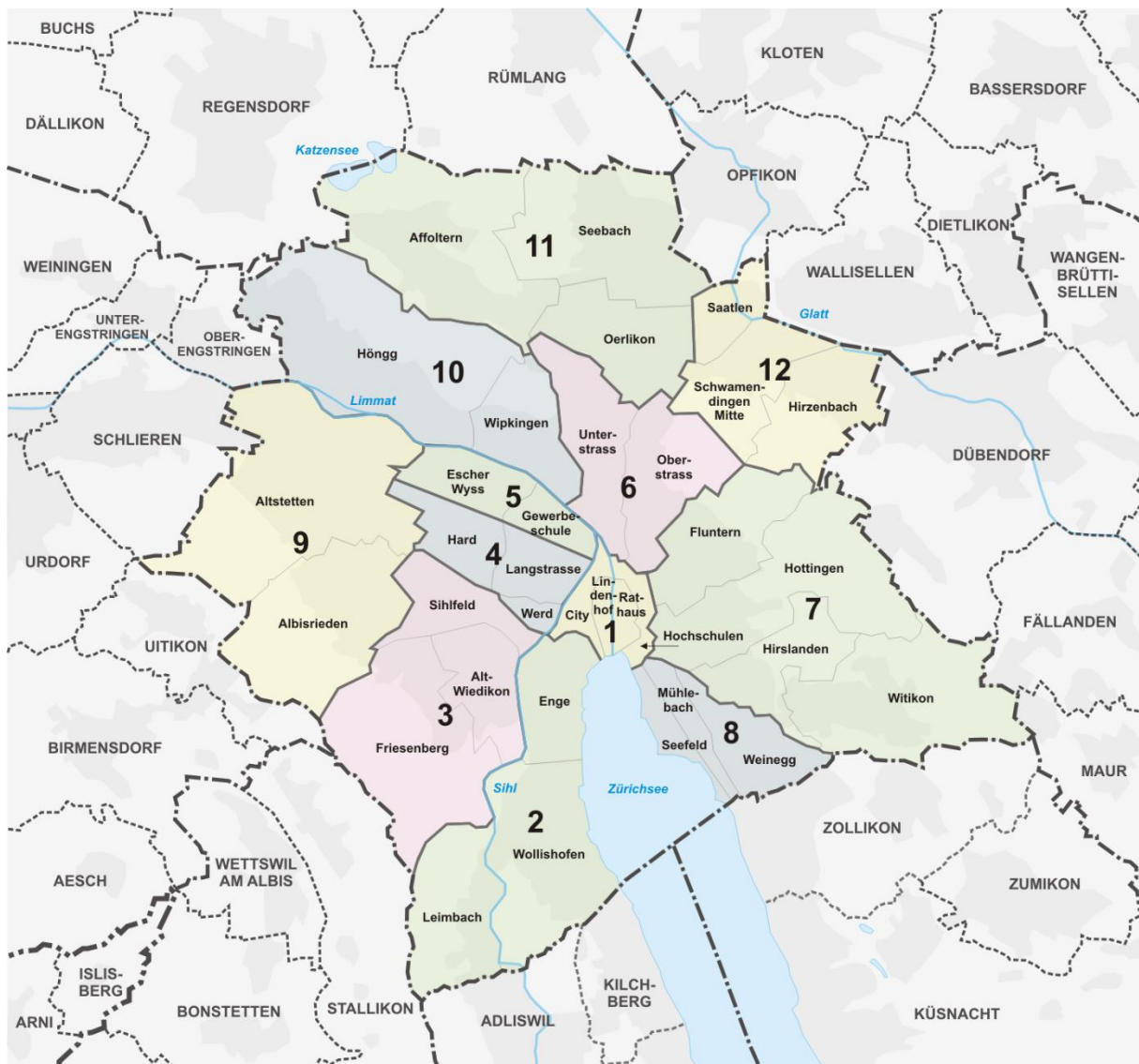
Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 4 und 5, Tel. 044 413 69 50
Hohlstrasse 35, 8004 Zürich
Friedensrichter Heinz Bögle Fax 044 413 69 51
E-Mail friedensrichteramt4@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 6 und 10, Tel. 044 412 00 63
Wipkingerplatz 5, 8037 Zürich
Friedensrichterin Christine Stokar von Neuforn E-Mail friedensrichteramt10@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 und 8, Tel. 044 412 00 70
Dufourstrasse 35, Postfach 370, 8034 Zürich
Friedensrichterin Susann L. Pflüger Fax 044 270 97 31
E-Mail friedensrichteramt7@zuerich.ch

Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12, Tel. 044 412 00 80
VZ Eggbühl, Eggbühlstrasse 23, Postfach, 8050 Zürich
Friedensrichterin Franziska Gohl Zschokke E-Mail friedensrichteramt11@zuerich.ch

Stadtplan



Dem Stadtplan können Sie entnehmen welches Friedensrichteramt für Ihr Anliegen zuständig ist. Sollten Sie sich nicht sicher sein welches Amt zuständig ist, finden Sie auf unserer Homepage im Ämterverzeichnis ein Tool, in welchem Sie die Adresse auswählen können. In der Folge wird Ihnen das zuständige Friedensrichteramt umgehend angezeigt.

Amtsstellung

- **Stellung**

Der Friedensrichter* ist gemäss eidgenössischer Zivilprozessordnung (ZPO) Schlichtungsbehörde und Mitglied der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene.

- **Bestand, Anforderung und Wahl**

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben des Friedensrichters von einem gemeinsamen Amtsinhaber besorgen lassen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Bezüglich Anforderung empfiehlt der Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich die Beachtung des von ihm aufgrund von langjährigen Erfahrungen erstellten Anforderungsprofils.

- **Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde ist in erster Instanz das zuständige Bezirksgericht, zweitinstanzlich das Obergericht des Kantons Zürich.

- **Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich (GOG), in der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) und in den Gebührenverordnungen des Obergerichts des Kantons Zürich geregelt.

- **Befugnisse**

Der Friedensrichter kann auf Wunsch der klagenden Partei endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000 entscheiden.

Bis zu einem Streitwert von CHF 5'000 kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

Erfolgt bei Streitigkeiten, die vom Friedensrichter nicht endgültig entschieden werden resp. entschieden werden können, keine Einigung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug etc.) oder wird ein Urteilsvorschlag von einer Partei abgelehnt, so stellt der Friedensrichter dies fest und stellt der klagenden Partei die Klagebewilligung an das zuständige Gericht aus.

** Die in dieser Broschüre erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.*

Aufgabenbereiche

In allen Fällen führt er als erste Instanz die obligatorischen Schlichtungsverfahren durch und leitet die Verhandlungen bei:

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten**
(Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- **Arbeitsrechtliche Klagen**
(Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- **Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen**
- **Unterhaltsklagen**
- **Erbrechtliche Klagen**
(Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- **Nachbarschaftsklagen**
(Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)
- **Persönlichkeitsverletzungen**

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 2'000 kann der Friedensrichter auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid erlassen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 5'000 kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

Ausnahmen

Der Friedensrichter ist nicht zuständig bei:

- Scheidungs- und Trennungsklagen
Zuständig ist das Bezirksgericht am Wohnort der Parteien.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern
Zuständig ist die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am Bezirksgericht des Ortes, an dem sich das Mietobjekt befindet.
- Ehrverletzung
Zuständig ist die Staatsanwaltschaft.
- Streitigkeiten juristischer Personen mit einem Streitwert über CHF 30'000
Zuständig ist das Handelsgericht.

Audienzen, Auskünfte, Beratungen

Der Friedensrichter erteilt auch Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren etc. betreffen.

Örtliche Zuständigkeit

- **Allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz der beklagten Partei**

Soweit nicht ein besonderer Gerichtsstand gegeben ist, sind Klagen am Wohnsitz **des Beklagten** – gegen juristische Personen **an deren Sitz** – zu erheben.

- **Arbeitsrechtliche Klagen**

Arbeitsrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten (Arbeitgeber) resp. am Sitz der Beklagten (Arbeitgeberin) auch am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (Arbeitsort), eingeleitet werden.

- **Konsumentenrechtliche Klagen**

Konsumentenrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten vom Konsumenten (nicht aber vom Anbieter) auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden.

- **Familienrechtliche Klagen**

Für familienrechtliche Klagen ist zwingend das Gericht am Wohnsitz einer der beiden Parteien zuständig.

- **Erbrechtliche Klagen**

Erbrechtliche Klagen sind am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erheben.

- **Sachenrechtliche Klagen**

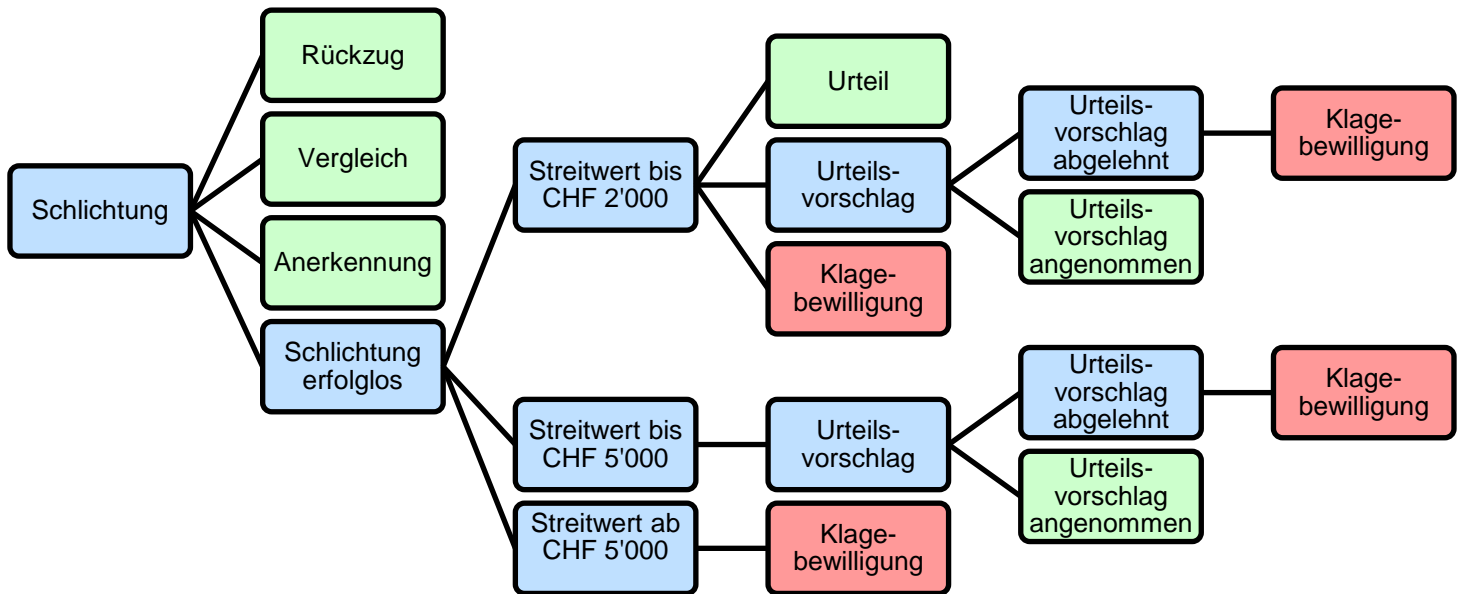
Für Klagen betreffend dingliche Rechte an Grundstücken sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

- **Vereinbarter Gerichtsstand**

Die Parteien können durch Vereinbarung einen Gerichtsstand wählen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.

Schlichtungsverfahren



Ein Verfahren kann jederzeit durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden. Kommt keine Einigung zustande wird der klagenden Partei die Klagebewilligung ausgestellt, welche die Einreichung der Klage am zuständigen Gericht ermöglicht.

Bei einem Streitwert bis CHF 2'000 kann der Friedensrichter auf Antrag der klagenden Partei ein Urteil fällen, den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder eine Klagebewilligung ausstellen.

Bei einem Streitwert bis CHF 5'000 kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Die Parteien haben ab Zustellung des Urteilsvorschlags 20 Tage Zeit, um den Urteilsvorschlag gegenüber dem Friedensrichter schriftlich abzulehnen. Nach 20 Tagen gilt der Urteilsvorschlag als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Wird der Urteilsvorschlag abgelehnt, wird der klagenden Partei die Klagebewilligung ausgestellt.

Gebühren, Kosten - Vorschuss

Die Verfahren vor dem Friedensrichter sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die vom Obergericht Zürich festgesetzten Tarife bewegen sich je nach Streitwert zwischen CHF 65 und CHF 1'240.

Streitwert (in CHF)	Gebühr (in CHF)
Bis 1'000	65 bis 250
über 1'000 bis 10'000	250 bis 420
über 10'000 bis 100'000	420 bis 615
über 100'000	615 bis 1240

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bei einem Vergleich jeder Partei zur Hälfte, bei Klageanerkennung dem Beklagten und in allen übrigen Fällen – insbesondere bei Ausstellung der Klagebewilligung – dem Kläger auferlegt.

Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Die Kosten im Verfahren mit Urteil (Streitwert bis CHF 2'000) oder Urteilsvorschlag (Streitwert bis CHF 5'000) durch den Friedensrichter werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt eine Partei nur teilweise, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

Der Friedensrichter kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

Formulare

Formulare zur Einreichung eines Schlichtungsgesuchs resp. einer Zivilklage sowie zusätzliche Informationen können unter www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter abgerufen werden. Gerne stehen wir Ihnen bei Unklarheiten telefonisch oder persönlich am Schalter zur Verfügung.

Gerichte

Eine Übersicht der Gerichte des Kantons Zürich, hilfreiche Informationen zu diversen Rechtsgebieten sowie Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.gerichte-zh.ch.

Bezirksgericht Zürich Tel. 044 248 21 11

Badenerstrasse 90, 8004 Zürich /
Airgate Business Center, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich-Oerlikon
Postadresse: Postfach, 8036 Zürich

Arbeitsgericht Zürich Tel. 058 111 60 62

Airgate Business Center, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich-Oerlikon
Postadresse: Postfach, 8036 Zürich

Mietgericht Zürich Tel. 058 111 74 00

Airgate Business Center, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich-Oerlikon
Postadresse: Postfach, 8036 Zürich

Obergericht des Kantons Zürich Tel. 044 257 91 91

Hirschengraben 13/15
Postadresse: Postfach, 8021 Zürich

Handelsgericht des Kantons Zürich Tel. 044 257 91 00

Hirschengraben 15
Postadresse: Postfach, 8021 Zürich

Rechtsauskunftsstellen

Das Bezirksgericht Zürich bietet zu den Themen **Ehe**, **Arbeit** und **Miete** eine Rechtsauskunft an. Die unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen des Bezirksgerichts Zürich befinden sich im **Airgate Business Center, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich-Oerlikon**.

Rechtsauskunft zu Ehe und eingetragener Partnerschaft

Zeiten:

vor Ort: Dienstag, 13:30 bis 15:30 Uhr (Anmeldung an der Empfangsloge)
Telefonisch: Freitag, 09:00 bis 11:00 Uhr (unter der Telefonnummer 058 111 65 65)

Für wen?

Für Personen, welche in der Stadt Zürich wohnen
Nur in deutscher Sprache
Nur solange beim Gericht kein familienrechtliches Verfahren hängig ist.
Nicht für Personen, die bereits anwaltlich vertreten sind.

Rechtsauskunft des Arbeitsgerichts

Zeiten:

vor Ort: Montag, 08:30 bis 11:00 Uhr (Anmeldung an der Empfangsloge)
Telefonisch: Montag, 13:30 bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag, 08:30 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr (unter der Telefonnummer 058 111 60 06)

Für wen?:

Für Auskunftssuchende zu einem Arbeitsverhältnis mit Arbeitsort, Sitz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers oder Wohnort der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in der Stadt Zürich.

Es kann keine Auskunft betreffend öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse erteilt werden (falls Sie mit einer Verfügung angestellt worden sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ombudsstelle [für die Stadt Zürich beispielsweise: Ombudsstelle der Stadt Zürich]).

Es können keine Fragen zum Sozialversicherungsrecht beantwortet werden (Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, IV, Pensionskasse, etc.).

Nur in deutscher Sprache.

Nur solange (beim Friedensrichteramt oder beim Gericht) kein Verfahren hängig ist.

Nicht für Personen, die bereits anwaltlich vertreten sind.

Rechtsauskunft in Mietsachen

Zeiten:

vor Ort: Mittwoch, 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr (Anmeldung an der Empfangsloge, es ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen)

Telefonisch: Montag, 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwoch, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr (unter der Telefonnummer 058 111 74 74)

Für wen?:

Für Personen, die im Bezirk, d.h. in der Stadt Zürich eine Immobilie gemietet oder vermietet haben.

Nur in deutscher Sprache.

Nur solange bei Schlichtungsbehörde und Mietgericht kein Verfahren hängig ist.

Nicht für Personen, die bereits anwaltlich vertreten sind.

Bei der Rechtsauskunftsstelle des Zürcher Anwaltsverbandes und der Stadt Zürich erhalten Rechtsuchende eine unentgeltliche Orientierungshilfe.

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Zürcher Anwaltsverbandes und der Stadt Zürich

Strassburgstrasse 9, 8004 Zürich, im AZL (Amt für Zusatzleistungen) am Werdplatz

- *Es ist von Montag bis Mittwoch ab 16.30 Uhr und am Donnerstag ab 17 Uhr möglich, sich in der Empfangsloge des AZL von der Securitas einen Beratungstermin geben zu lassen. Die Rechtsauskunftstermine sind: Montag bis Mittwoch von 17.30 bis 19.30 Uhr und am Donnerstag von 18 bis 20 Uhr.*
- *Bitte finden Sie sich 15 Minuten vor Ihrem Termin wieder in der Loge ein. Die Securitas lässt Sie dann in den oberen Stock.*
- *Beachten Sie, dass es zu Wartezeiten kommen kann und die Anzahl Rechtsauskunftstermine beschränkt ist.*
- *Es findet keine telefonische Rechtsberatung statt. Auch Termine werden nicht telefonisch vereinbart.*